

-Entfernung einer Abmahnung aus der Personalakte, Sucht-Dienstvereinbarung

Leitsätze:

1. Einer Klage auf Aufhebung der Einleitung einer vierten Gesprächsstufe nach einer Suchtdienstvereinbarung fehlt das Rechtsschutzbedürfnis.

2. Antragsbefugt aus der Dienstvereinbarung auf Arbeitnehmerseite ist nicht der einzelne Arbeitnehmer sondern nur der Personalrat als Partner der Dienstvereinbarung. Die Klägerin kann sich nur gegen die daraus resultierenden personellen Konsequenzen wie vorliegend die Abmahnung oder eine Kündigung wehren (vgl. zu einem ähnlichen Problem LAG Berlin 12.05.2000 – 19 Sa 2739/99 – ZTR 2003, 358).

LAG Berlin-Brandenburg, Urt. v. 05.11.2010 – 13 Sa 1695/10 – (ArbG Berlin), demnächst LAGE § 611 BGB 2002 Abmahnung Nr. 7